



## AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

41. Jahrgang

Wesel, 16. November 2016

Nr. 29

S. 1 – 7

---

### Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel vom 16.11.2016**

**Allgemeinverfügung**  
**zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel**  
**und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirkes**  
**und eines Beobachtungsgebietes**  
**für den Kreis Wesel**  
**vom 16.11.2016**

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010)
  - §§ 55 bis 61 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
  - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)
- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von Vögeln richtet.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

1. **gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. **Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. **in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltenen Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel;
4. **Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. **Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;
6. **Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;
7. **Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

**I**  
**Anordnungen**

**Für den Kreis Wesel wird Folgendes bestimmt:**

1. Nachdem durch virologische Untersuchung des CVUA RRW in Krefeld vom 16.11.2016 bei einem im Bereich Xanten, Reeser Schanz tot aufgefundenen Wildvogel (Bussard) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen wurde und damit der Verdacht auf Geflügelpest bei Wildvögeln vorliegt, wird

- 1.1 ein Sperrbezirk um den Fundort mit einem Radius von mindestens einem Kilometer gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

<b>im Norden:</b>	Rhein
<b>im Osten:</b>	Rhein
<b>im Süden:</b>	Xanten, Husenweg, Höhe Rheinufer nach Westen bis Papenweg; Papenweg nach Westen bis Abzweig Grüner Weg; Grüner Weg nach Westen bis zur Kreisgrenze zum Kreis Kleve
<b>im Westen:</b>	Kreisgrenze zum Kreis Kleve (Anmerkung: der Sperrbezirk erstreckt sich im Westen weiter in den Kreis Kleve)

- 1.2 ein Beobachtungsgebiet um den Fundort von mindestens drei Kilometern gebildet, das wie folgt begrenzt ist:

<b>im Norden:</b>	Grenze des Sperrbezirkes
<b>im Osten und Süden:</b>	Rhein
<b>im Süden:</b>	Xanten, Rheindamm, Höhe Rheinallee nach Nordwesten und anschließend Westen bis Hammelweg; Hammelweg nach Nordwesten bis Kreuzung Reeser Straße; weiter über Daveracker nach Nordwesten bis Kreisgrenze zum Kreis Kleve
<b>im Westen:</b>	Kreisgrenze zum Kreis Kleve (Anmerkung: das Beobachtungsgebiet erstreckt sich im Westen weiter in den Kreis Kleve)

2. Für den Geltungsbereich des Verdachtssperrbezirkes werden hiermit für die Dauer von 21 Tagen ab Bestandskraft dieser Verfügung, also bis zum 08.12.2016 nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- 2.1 in den Beständen mit Geflügel, das zu Erwerbszwecken gehalten wird, werden von mir

- 2.1.1 regelmäßig klinische Untersuchungen durchgeführt  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) aa) Geflügelpest-Verordnung)

und

2.1.2 soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, Proben zur virologischen Untersuchung entnommen,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) Geflügelpest-Verordnung)

2.2 gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,  
(§ 57 Geflügelpest-Verordnung)

2.3 von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnenes

- a) frisches Fleisch,
- b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch, sowie
- c) Fleischerzeugnisse und
- d) Fleischzubereitungen

dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden  
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)

2.4 tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,  
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)

2.5 jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feuchtgehalten werden,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)

2.6 gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)

2.7 Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)

2.8 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung)

2.9 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.  
(§ 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)

2.10 Jeder innerhalb des Sperrbezirkes gelegene Stall oder sonstige Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.

(§ 56 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung)

**2.11 Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustallen; entweder**

**1. in geschlossenen Ställen**

**oder**

**2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).**

**Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.**

**(§ 56 Abs. 6 i. V. m. 21 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung)**

**Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.**

**(§ 56 Abs. 6 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)**

3. Nach Ablauf der unter Nummer 2 festgelegten Frist sind die unter Nummer 4.2 angeordneten Maßnahmen für das Beobachtungsgebiet zu befolgen.  
(§ 56 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)

4. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet.

4.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Bestandskraft dieser Verfügung, also bis einschließlich 01.12.2016 dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

(§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.

(§ 60 Geflügelpest-Verordnung)

4.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Bestandskraft dieser Verfügung, also bis einschließlich 16.12.2016

4.2.1 dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,

(§ 56 Abs. 2 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung)

4.2.2 darf Federwild nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden.

(§ 56 Abs. 2 Nr. 2b Geflügelpest-Verordnung)

4.3 Die Anordnung unter Ziffer 2.11 gilt entsprechend.

(§ 56 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung)

## II. **Begründung**

Durch virologische Untersuchung des CVUA RRW vom 16.11.2016 wurde bei einem im Bereich Xanten, Reeser Schanz tot aufgefundenen Wildvogel (Bussard) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen, wodurch der Verdacht auf Geflügelpest bei Wildvögeln vorliegt.

Um auch im Gebiet des Kreises Wesel die Bestände mit gehaltenen Vögeln vor der Geflügelpest zu schützen, sind die angeordneten Maßnahmen unabdingbar.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelartenarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

## III. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.11, 2.5 und 4.3 hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG).

Für die Anordnungen unter Nr. 2.2 bis 2.4, 2.6 bis 2.10, 3, 4.1 und 4.2 ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

**IV.****Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

**V.****Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 17.11.2016, 00.00 Uhr in Kraft.

**VI.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Klage erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage –zunächst mit der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Wesel, den 16.11.2016

Im Auftrag  
gez. Dr. Dicke